
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0016

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

24.11.2020
09.12.2020

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.11.2020 beschließt der Rat den Erlass der als Anlage beigefügten 20. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987, in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.10.2013.

Sachverhalt:

Das Straßenverzeichnis, welches der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren als Anlage beigefügt ist, wurde für die Ortslagen Buschhoven, Heimerzheim, Morenhoven, Odendorf und Straßfeld überarbeitet. Mittels der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), bestehend aus 3 Seiten, werden neue Straßen aufgenommen bzw. die Straße „Kirschenpfad“ in Odendorf angepasst.

Hinweis: Lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit sind kartographische Pläne der betroffenen Straßen zur Kenntnisnahme beigefügt, die jedoch nicht Gegenstand der Satzung sind.

20. Satzung

vom zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Gemeinde Swisttal am folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis, das Anlage zu § 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal ist, wird wie folgt geändert bzw. um folgende Straßen erweitert:

Straßenbezeichnung Buschhoven	Straßenart G = selbst. Gehweg AS = Anliegerstraße FG = Fußgängerzone HSI = Haupterschl.Str. HVÜ = Hauptverk.Str.	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Gehweg
Am Schlagbaum	AS	1	ANLIEGER	ANLIEGER
Am Tannenwald	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Straßenbezeichnung Heimerzheim	Straßenart G = selbst. Gehweg AS = Anliegerstraße FG = Fußgängerzone HSI = Haupterschl.Str. HVÜ = Hauptverk.Str.	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Gehweg
Am Alten Sägewerk	AS	1	GEMEINDE	GEMEINDE
Auf dem Hambach	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER

Buschgasse	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Im Kammerfeld	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Neukircher Weg	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Straßenbezeichnung Morenhoven	Straßenart G = selbst. Gehweg AS = Anliegerstraße FG = Fußgängerzone HSI = Haupterschl.Str. HVÜ = Hauptverk.Str.	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Gehweg
Brunnenweg	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
In den Hofwiesen	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Im Waldwinkel	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Straßenbezeichnung Odendorf	Straßenart G = selbst. Gehweg AS = Anliegerstraße FG = Fußgängerzone HSI = Haupterschl.Str. HVÜ = Hauptverk.Str.	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Gehweg
Am Rodderbach	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Auf der Hüll	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Hochkirchstraße	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Kirschenpfad	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Kleegarten	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Kuchenheimer Weg	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER
Straßenbezeichnung Straßfeld	Straßenart G = selbst. Gehweg AS = Anliegerstraße FG = Fußgängerzone HSI = Haupterschl.Str. HVÜ = Hauptverk.Str.	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Gehweg
Eifelblick	AS	1	GEMEINDE	ANLIEGER

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Swisttal, den

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin